

## II. Nachtragsgesetz zum Anwaltsgesetz

*Antrag der vorberatenden Kommission vom 15. August 2002 für die zweite Lesung*

*Art. 10 Abs.1:* Die berufsmässige Vertretung vor Strafuntersuchungsbehörde und Gericht ist dem Rechtsanwalt mit Anwaltspatent vorbehalten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.